

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mit-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 G bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Diesigen mit  
3 M im Intell-  
Comit. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comit. Sopengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 G

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 28.

Danzig, den 6. April.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Da noch vielfach im Kreise Verstöße gegen die Vorschriften über die Anmeldung und Ab-  
meldung stehender Gewerbebetriebe vorkommen, so mache ich nachstehend die hierauf bezüglichen  
Bestimmungen der Finanz-Ministerial-Anweisung vom 20. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer  
vom stehenden Gewerbebetriebe den Amtsvorständen und Ortsbehörden, sowie den beteiligten  
Gewerbetreibenden des Kreises zur genauen Beachtung bekannt.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnt, dasselbe mag steuer-  
frei oder steuerpflichtig sein, muß davon der Kommunalbehörde des Orts, wo solches geschieht,  
vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.  
In gleicher Weise ist Anzeige zu machen von Demjenigen, welcher

1. sein bisher steuerfreies Gewerbe in solcher Weise ausdehnt oder ändert, daß  
dasselbe dadurch steuerpflichtig wird, z. B. durch Vermehrung der Zahl der Gehilfen  
oder Lehrlinge, durch Einrichtung eines offenen Lagers fertiger Waaren in den Fällen  
der §§ 33, 55 und 56, durch Vermehrung der Zahl der Webstühle über 4 (§ 59),  
durch Vermehrung der Zahl der vermieteten möblirten Zimmer über 2 (§ 49 c),  
durch Benutzung der Schifffahrzeuge zur Beförderung fremder Waaren (§ 64 b), durch  
Anschaffung eines zweiten Pferdes zum Betriebe des Fuhrmann-Gewerbes (§ 73 a)  
u. s. w.;
2. sein bisher schon steuerpflichtiges Gewerbe in solcher Weise ausdehnt oder ändert,  
daß dadurch die Verpflichtung zur Entrichtung einer neuen Steuer oder einer  
erhöhten Steuer begründet wird, z. B. durch Beginn des Kleinhandels mit geistigen

Getränken als Nebengewerbe (§ 48), durch Vermehrung der Zahl der Pferde, durch Benutzung eines in seiner Tragfähigkeit vergrößerten oder eines neu erworbenen zweiten oder ferneren Schiffes zum Betriebe des Schiffergewerbes (§ 67), durch Errichtung eines zweiten oder ferneren Ladens oder Comtoirs in den Fällen des § 17, durch Verbindung eines zu einer anderen Gewerbesteuerklasse gehörigen Gewerbebetriebes mit dem bisherigen (§ 20), durch Feilhalten von dem betreffenden Handwerke fremdartigen Gegenständen in den Fällen des § 22 u. s. w.;

3. sein bisher steuerpflichtiges Gewerbe in solcher Weise einschränkt oder ändert, daß dadurch ein Anspruch auf Befreiung von der Steuer oder Minderung derselben begründet wird (vergl. die Umkehrung der zu No. 1 und 2 angeführten Beispiele),
4. sein bisheriges Gewerbe einstellt, ohne Unterschied, ob dasselbe von einem Andern fortgesetzt wird oder nicht (vergleiche § 36 und die Anmerkung dazu).

Wird das Gewerbe von mehreren Personen — Gesellschaften — oder von einer Actien- oder ähnlichen Gesellschaft oder einer Korporation betrieben, so ist ersteren Falles jeder Theilnehmer, letzteren Falles jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Anzeige verpflichtet. Hat jedoch einer der Verpflichteten die Anzeige gemacht, so werden dadurch die gesetzlichen Folgen der Unterlassung für die übrigen ausgeschlossen.

Bei der Abmeldung von Gewerben, welche regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betrieben werden (sogen. ruhende Gewerbe, vergl. § 30), sowie bei der Anzeige, daß ein solches Gewerbe auf den steuerfreien Umfang eingeschränkt sei, ist dem Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe des Steuerjahres oder in dem auf dasselbe folgenden Jahre sein Gewerbe wieder beginnen, bezw. im steuerpflichtigen Umfange wieder betreiben sollte, die Steuer nur als gestundet anzusehen und für den Zeitraum seit der Abmeldung bis zum Wiederbeginn nachzuzahlen sei.

Die Kommunalbehörde hat innerhalb dreier Tage eine schriftliche Bescheinigung über den Empfang der Anzeige (§ 77 und 78) zu ertheilen.

Durch die Anzeige bei der Polizeibehörde wird der Verpflichtung nicht genügt, wenn nicht der Gemeindevorstand zugleich die Funktionen der Ortspolizeibehörde ausübt.

Ist die Ausübung des beabsichtigten Gewerbebetriebes von Ertheilung einer polizeilichen Legitimation oder Konzession abhängig, so hat der Anmeldende diese gleichzeitig vorzulegen. Wird aber der Nachweis der polizeilichen Erfordernisse nicht erbracht, so hat der Gemeindevorstand zwar bezüglich der Besteuerung das Weitere in Gemäßheit der § 84 bis 86 zu veranlassen, den Anmeldenden aber schriftlich oder zu Protokoll dahin zu belehren, daß durch die Anmeldung zur Besteuerung der Verpflichtung zur Erfüllung der polizeilichen Vorschriften bezüglich des Beginnes bezw. der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht genügt werde.

Der Gemeindevorstand hat ferner der kompetenten Polizeibehörde, wenn er deren Funktionen nicht selber ausübt, hiervon Kenntniß zu geben.

Ueberhaupt haben die Kommunal- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilung und Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht Genüge geleistet wird und Kontraventionen möglichst vermieden werden.

Die Veranlagungsbehörden haben alle eingehenden An- und Abmeldungen in ein für jedes Veranlagungsjahr zu führendes Nothregister (Muster I) zu verzeichnen.

Die Gemeindevorstände haben alle bei ihnen vorkommenden An- und Abmeldungen in ein Verzeichniß nach folgendem Muster einzutragen und pünktlich an die Veranlagungs-Behörde zu befördern.

Laufende Nummer.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Datum der			Bemerkungen.
	N a m e  und Vornamen.	Wohnort bezw. Ort der gewerb- lichen Nieder- lassung. (Straße.)		Anmel- dung.	Abmel- dung.	Abmeldung der An- bezw. Abmeldung an den Landratß.	
1	2	3	4	5	6	7	8

Von jeder in Gemäßheit des § 84 in das Notizregister bezüglich der Klassen A II, B, C, H und K einzutragenden Veränderung hinsichtlich der zu zahlenden Steuer oder der Person der Steuerpflichtiger hat die Veranlagungs-Behörde binnen längstens 14 Tagen dem Steuer-Empfänger Kenntniß zu geben, welcher in seiner Hebeliste bezw. seinem Kontobuche das Erforderliche vermerkt.

Für Ausfälle, welche dadurch entstehen, daß dem Steuerempfänger die Zugänge überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig mitgetheilt werden, ist, falls dieselben durch die unterlassene oder verzögerte Mittheilung des Gemeindevorstandes an die Veranlagungs-Behörde (§ 84 Abs. 2) entstanden sind, der Gemeindevorstand, andernfalls die Veranlagungs-Behörde verantwortlich.

Nach § 77 der obigen Anweisung genügt also eine mündliche Anmeldung beim Gemeinde- bezw. Gutsvorstande ohne Unterschrift eines darüber aufgenommenen Protokolls nicht und wird eine solche Anmeldung als nicht geschehen erachtet.

Die bei den Ortsbehörden eingehenden, oder bei denselben zu Protokoll angebrachten Gewerbeanmeldungen bezw. Abmeldungen sind sofort mir einzureichen und ist in jedem Falle in dem Ueberreichungsbericht bezüglich der Anmeldung anzuzeigen:

- wann — an welchem Tage — das betreffende Gewerbe begonnen,
- ob dasselbe neu angefangen wird, oder von wann es bisher betrieben worden ist,
- in welchem Umfange das Gewerbe voraussichtlich betrieben werden wird.

Gegen diejenigen Ortsbehörden, die diese Anzeigen künftig unterlassen, werde ich unter Umständen Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 19. März 1892.

Der Landratß.

2. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 12. d. Mts. dem Kuratorium des Diakonissen-Krankenhaus in Danzig die Genehmigung erteilt, eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Provinz Westpreußen abzuhalten. Diese Hauskollekte wird im hiesigen Kreise im 3. Quartal 1892 durch polizeilich legitimirte Erheber eingesammelt werden und ist derselben dann kein Hinderniß entgegen zu stellen.

Danzig, den 31. März 1892.

Der Landrath.

---

3. Nach einer Mittheilung des hiesigen königlichen General-Kommandos stehen dem königlichen Kriegsministerium in Berlin Mittel aus Stiftungen zur Verfügung, aus welchen Unterstützungen gewährt werden können:

1. den Theilnehmern am Feldzuge 1864, welche bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind,
2. die Hinterbliebenen der in Folge einer im Feldzuge 1864 erhaltenen Verwundung verstorbenen Invaliden und
3. denjenigen Theilnehmern an diesem Feldzuge, deren zeitige Leiden mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Kriegseinwirkungen von 1864 zurückzuführen sind.

Die im Kreise wohnenden Personen, welche einen Anspruch auf diese Unterstützungen erheben wollen, fordere ich auf, sich mit ihren Gesuchen unter Führung der nöthigen Nachweise an das königliche Bezirks-Kommando hieselbst zu wenden.

Danzig, den 1. April 1892.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

---

4. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Marienkirchenbauverein zu Mühlhausen in Thüringen mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. Januar cr. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die stihlgerechte Wiederherstellung der Marienkirche daselbst eine Gelblotterie zu veranstalten und dazu 250 000 Loose zum Preise von 6 *Mk* das Stück auszugeben, sowie dieselben im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Danzig, den 31. März 1892.

Der Landrath.

---

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die ausgefüllten Zählkarten über die im 4. Quartal 1891 vorgekommenen Brände, soweit es noch nicht geschehen ist, mir nunmehr binnen 8 Tagen bestimmt einzureichen.

Danzig, den 4. April 1892.

Der Landrath.

6. Die Ortsvorstände fordere ich auf, die Nachweisungen der in ihrer Ortschaft im Laufe des 4. Vierteljahres 1891 vorgekommenen Regiebauten, zu deren Ausführung einzeln genommen mehr als 6 Arbeitstage erforderlich gewesen sind, mir binnen 8 Tagen einzureichen. Eine Balat-anzeige ist nicht nöthig.

Danzig, den 4. April 1892.

Der Landrath.

7. Die Steuer-Erheber beauftrage ich, die Niederschlagungs-Liquidationen über die ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln im zweiten Halbjahr des Etatsjahres 1891/92 rückständig gebliebenen Gewerbesteuer-Beträge in 3-facher Ausfertigung gehörig bescheinigt und mit den betreffenden Belägen mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 5. April 1892.

Der Landrath.

---

### Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Behufs Ausführung der §§ 5 bis 22 des Allerhöchst genehmigten und in No. 22 des Kreisblatts pro 1892 veröffentlichten Statuts über die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Kreis Danziger Höhe, muß nunmehr mit der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts vorgegangen werden.

Die Wahl der Beisitzer ist durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 16. März c. auf sechs festgesetzt, von denen die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Arbeitnehmern auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.

Die Wahl der Beisitzer, welche unmittelbar und geheim ist, findet am

**Mittwoch, den 27. April d. J.,**

Vormittags von 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr,

im SitzungsSaale des Kreishauses hier selbst, Sandgrube No. 24, eine Treppe, unter Leitung des von dem Kreis-Ausschusse bestimmten Wahlausschusses statt.

Wählbar zum Mitgliede des Gewerbegerichts sind nur solche Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben und im Kreise Danziger Höhe seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Mitgliede eines Gewerbegerichts nicht geeignet, und Personen, die zum Amte eines Schöffen (sfr. §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) unfähig sind.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Kreise Danziger Höhe Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,

b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und im Kreise Danziger Höhe seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb des Kreises in Arbeit stehen, wohnen.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wahlberechtigt.

Ebenso sind Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a und 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter, weder wählbar noch wahlberechtigt.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen, können ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 des gedachten Statuts, die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Zum Zwecke der Wahlen sind von dem Kreis-Ausschusse Listen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer angelegt und den Herren Amtsvorstehern zugesandt. In diese Listen werden alle diejenigen Wähler eingetragen, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 2 Wochen vom Tage des Erscheinens des Kreisblattes, in welchem diese Bekanntmachung erstmalig abgedruckt ist, an gerechnet, bei den Herren Amtsvorstehern mündlich oder schriftlich angemeldet ist.

Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Zum Ausweise über ihre Wahlberechtigung genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Kreises Danziger Höhe in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen sind den Herren Amtsvorstehern übersandt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Die vorstehend bezeichneten Ausweise sind auch bei der Wahl dem Wahlvorstande auf Erfordern vorzulegen.

Danzig, den 2. April 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Danziger Höhe.

9.

### S t e c k b r i e f .

Nachbenannter Strafgefangene Arbeiter Friedrich August Werner aus Briesen, im Kreise Briesen, wegen schweren Diebstahls in 3 Fällen zu 5 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, ist am 24. d. M. von hier entsprungen und soll schleunigst wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensdarmarie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleit hierher zu transportiren und an die unterzeichnete Direction abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet wird, wolle sofort hierher Mittheilung machen.

Die Begleitungs- und Verpflegungskosten werden hier sofort erstattet werden.

Mewe, den 24. Februar 1892.

Königliche Straf-Anstalts-Direction.

**S i g n a l e m e n t :**

Familiennamen: Werner.  
Vornamen: Friedrich August.  
Geburtsort: Briesen.  
Aufenthaltort: Briesen.  
Größe: 1 m 74 cm.  
Alter: 29. April 1865.  
Religion: evangelisch.  
Haare: blond.  
Stirn: frei.  
Augenbrauen: blond.

Nase und Mund: gewöhnlich.  
Bart: rasirt.  
Zähne: 1 Backenzahn fehlt.  
Kinn: rund.  
Gesichtsbildung: oval.  
Gesichtsfarbe: gesund.  
Gestalt: unterseht.  
Sprache: deutsch.  
Besondere Kennzeichen: keine.

**B e k l e i d u n g :**

1 braune Jacke von Tuch.  
1 braune Weste von Tuch.  
1 braune Hose von Tuch.  
1 braune Mütze von Tuch.  
1 Paar Hosenträger von grauem Drilltuch.  
1 weißes Kesselhemde.

Leberne Schuhe, wahrscheinlich schwarze  
Strümpfe.  
1 blau und weiß carrirtes leinenes Halstuch.  
1 desgl. Taschentuch.  
1 Unterhose von weißem Kessel.

Sämmtliche Wäschestücke sind mit No. 364 bezeichnet und gehören der Strafanstalt.

---

**Nichtamtlicher Theil.**

10. Ein gut erhaltenes Klavier ist Fortzugs halber sehr billig zu verkaufen. Bei etwas Anzahlung auch Theilzahlung. Gleichfalls eine noch gute Geige für Schüler. Zu erfragen Danzig, Große Hofennähergasse 3, 2 Treppen.

11.

**Zur Saat**

hat noch 2 Tonnen gelefene Bohnen a 180 Mk abzugeben Dom. Schönfeld bei Danzig.

12. Weiden und Stöcke zum Dachdecken sind vorräthig. Jede Bestellung wird gegen Nachnahme versandt. Peters, Danzig, Kneipab 30.

13.

# Rothklee

gereinigt und seibefrei Weiß-, Gelb- und Schwed.-Klee; Luzerne, Thymothee, Rehgras, Wicken, Lupinen, Veluschken zc. offerirt

**Albert Fuhrmann, Danzig, Hopfengasse 28, Speicherinsel.**

14. Eine Kappstute, 7 Jahre, 2 $\frac{1}{2}$ “ groß, einen Zucht-Bullen, hochtragende Schafe bei J. Sender, Langenau.

15. Die zu Zugdam am 7. April cr. angelegte Auktion findet **nicht** statt. F. K l a u, Auktionator.

16. Vom Abbruch der Grundstücke Renneberg, dicht bei Oliva, stehen billig zu verkaufen 6- bis 7000 Dachpfannen, circa 30 000 Ziegelsteine, 25 000 Moppsteine, sowie Dachlatten, Sparrenhölzer, Balken, Bretter, viel Brennholz. Auch sind daselbst 30 bis 40 Fuhren Ziegelbeton billigst abzugeben.

17. Auf der Bleiche des St. Jakobs-Hospitals stehen 2 Ziehrollen billig zum Verkauf. Käufer wollen sich beim Inspektor Trautwein, Schüsselbamm 63, melden.

18. Das Gold- u. Silberwaarenlager der Dieckmann'schen Concursmasse wird in dem Lokale Danzig, Hopengasse 42 (an der Pfarrkirche) zum großen Theil weit unter gerichtlicher Taxe ausverkauft.

Es sind vorhanden: Gold-, Silber-, Granat- und Korallenschmuck aller Art, Uhren, Ketten, Medaillons, Broches, Armbänder, Ohrringe, Nadeln u. s. w. Der Ausverkauf dauert nur noch ca. 3 Wochen und wird auf diese seltene Gelegenheit, außerordentlich billig kaufen zu können, aufmerksam gemacht.